



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Zum System des Bevölkerungsschutzes

Zum System des Bevölkerungsschutzes

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 123/23
Abschluss der Arbeit: 26. Oktober 2023
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Zuständigkeit für den Bevölkerungsschutz und beteiligte Organisationen

Der Bevölkerungsschutz gliedert sich in Deutschland in den Katastrophenschutz und den Zivilschutz.

Der **Zivilschutz** ist der Schutz der Zivilbevölkerung im **Verteidigungsfall** mittels nichtmilitärischer Maßnahmen. Hierfür ist der **Bund** zuständig, Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG)¹. Die Zivilschutzaufgaben und -befugnisse des Bundes sind einfachgesetzlich im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) geregelt. Die Aufgaben des Bundes werden unter anderem vom **Bundesministerium des Innern** sowie dem **Technischen Hilfswerk** (einer Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern) wahrgenommen.

Der **Katastrophenschutz** ist als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr grundsätzlich Aufgabe der **16 Bundesländer**, Art. 70 GG. Die Zuständigkeit umfasst beispielsweise die Hilfe bei Überschwemmungen, Bränden, Flugzeugabstürzen oder Zugunglücken. Zur Regelung des Katastrophenschutzes haben die Länder eigene Gesetze erlassen.

Die Länder unterhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene **Katastrophenschutzbehörden**. Als Bindeglied und zentrale Organisationseinheit zwischen dem Bund und den Katastrophenschutzbehörden der Länder wurde 2004 das dem Bundesministerium des Innern unterstellte **Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)** geschaffen. Dieses dient der Unterstützung und Beratung anderer Bundes- und Landesbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bevölkerungsschutz. So werden etwa länderübergreifende Katastrophenfälle vom Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ) im BBK gesammelt und ausgewertet. 2022 wurde innerhalb des BBK das **Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz** gegründet. Dieses soll den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den am Bevölkerungsschutz beteiligten Behörden verbessern.

Neben den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder wirken im Zivilschutz und im Katastrophenschutz weitere **öffentliche und private Organisationen** mit. Dazu gehören unter anderem die beruflichen und die freiwilligen Feuerwehren sowie fünf große Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst), die sowohl über hauptamtliche als auch über ehrenamtliche Helfer verfügen. **Statistische Angaben** zu den am Bevölkerungsschutz beteiligten Personen können aufgrund der Vielzahl der in diesem Bereich tätigen Organisationen nur beispielhaft geliefert werden: So sind bei den Feuerwehren etwa 34.000 berufsmäßige Einsatzkräfte tätig, während die freiwilligen Feuerwehren über rund eine Million ehrenamtliche Einsatzkräfte verfügen. Das Technische Hilfswerk, das unter anderem den Ländern technische Unterstützung bei der Bewältigung von Katastrophen bietet, hat rund 2100 Mitarbeiter sowie 86.000 ehrenamtliche Einsatzkräfte.

1 Das Grundgesetz ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html.

2. Finanzierung des Bevölkerungsschutzes

Der staatliche Zivil- und Katastrophenschutz wird aus **Steuermitteln** finanziert. Gemäß der Zuständigkeit trägt grundsätzlich der Bund die Kosten für den Zivilschutz und die Länder die Kosten für den Katastrophenschutz. Nach dem ZSKG **übernimmt der Bund eine Reihe von zusätzlichen Ausgaben**. Beispielsweise stellt der Bund gemäß § 13 ZSKG den Ländern eine ergänzende Ausstattung in den Bereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung zur Verfügung. Nach § 12 ZSKG stehen zudem die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz auch den Ländern für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.

Die **nichtbehördlichen Hilfsorganisationen** werden durch Spenden sowie zweckgebundene öffentliche Mittel finanziert.

3. Katastrophenvorsorge

Auf **kommunaler Ebene** finden in regelmäßigen Abständen Übungen für den Katastrophenschutz durch die zuständigen Behörden statt.

Der **Bund** führt intervallmäßig **länder- und ressortübergreifende Krisenmanagementübungen** durch. Ziel der Übungen ist die Verbesserung des gemeinsamen Krisenmanagements von Bund und Ländern. Zuletzt fand im September 2023 eine Übung statt, bei der ein Cyberangriff auf IT-Strukturen des Bundes simuliert wurde. An der Übung nahmen zahlreiche Bundes- und Landesbehörden teil.

Warnungen vor Naturkatastrophen werden durch den Deutschen Wetterdienst sowie verschiedene Warnsysteme übermittelt. Zudem stellt der Bund die **Warnapp „NINA“** zur Verfügung. Mittels der App versenden die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder Meldungen oder Warnungen zu drohenden oder bereits eingetretenen Gefahrenlagen. Seit 2020 findet jährlich der bundesweite sogenannte „**Warntag**“ statt, der zur **Erprobung der zum Bevölkerungsschutz eingesetzten Warnsysteme** dient. Dabei werden zu einer bestimmten Uhrzeit Warnnachrichten über das Mobilfunknetz sowie über den Rundfunk versendet. Die Länder und Kommunen können zugleich eigene Warnmittel wie Sirenen erproben.

Die Bundesregierung hat am 13. Juli 2022 die „**Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen (kurz: Resilienzstrategie)**“ beschlossen.² Danach soll zukünftig ein noch größerer Fokus auf die Vorsorge gelegt werden, etwa durch die Verbesserung von Risikoanalysen und die häufigere Übung von Schadensfällen.

4. Vorgehen im konkreten Katastrophenfall

Im konkreten Katastrophenfall sind grundsätzlich die Länder zuständig. Durch die Landesgesetze ist die Zuständigkeit für den Einsatz bei Katastrophen den **Kommunen** – konkret den

2 Die englischsprachige Zusammenfassung ist abrufbar unter: https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/Sendai-Katrima/deutsche-strategie-resilienz-kurz-eng_down-load.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

Landkreisen und kreisfreien Städten – übertragen. Der Katastrophenschutz wird hauptsächlich durch die Feuerwehren und Polizeibehörden ausgeübt. Die Kommunen unterhalten zentrale Leitstellen für den Brandschutz, den sonstigen Katastrophenschutz und die Rettungsdienste. Die Leitstellen nehmen alle Hilfeersuchen entgegen und koordinieren die notwendigen Maßnahmen.

Wenn die eigentlich zuständigen Stellen ein Schadensereignis nicht allein bewältigen können, treten die **Katastrophenschutzbehörden** der Länder in Aktion. Diese leiten und koordinieren die notwendigen Einsatzmaßnahmen und können anderen Behörden Weisungen erteilen.

Das **Technische Hilfswerk** des Bundes kann im Wege der **Amtshilfe** technische Unterstützung insbesondere bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen leisten, etwa durch Rettungsmaßnahmen, Trinkwasserversorgung oder die Errichtung von Notunterkünften.

Bei **Naturkatastrophen** und **besonders schweren Unglücksfällen** können nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG die Länder zusätzliche Polizeikräfte von anderen Ländern oder vom Bund sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Behörden und der Bundeswehr **anfordern**. Gefährdet eine Naturkatastrophe oder ein Unglücksfall das **Gebiet mehr als eines Landes**, so kann die Bundesregierung nach Art. 35 Abs. 3 Satz 1 GG, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die **Weisung** erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen. Zudem kann sie Einheiten der Bundespolizei und der Bundeswehr zur Unterstützung der zuständigen Polizeikräfte **einsetzen**.

* * *